

Neuerungen im SGB II

Synopse - 13. SGB II-Änderungsgesetz - Servicestelle SGB II

Neuer Name:

Aus „Bürgergeld“ wird „Grundsicherungsgeld“ (mit Übergangsfrist bis Ende 2026)

Grundsatz des Forderns (§ 2 Abs. 2 SGB II)

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft so einsetzen, dass die Hilfebedürftigkeit von ihnen selbst und ggf. ihrer Bedarfsgemeinschaft vollständig überwunden wird.

Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II)

- Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hat künftig Vorrang vor der reinen Sicherung des Lebensunterhalts.

Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II)

- **Ab dem 14. Lebensmonat des Kindes:** Pflicht zur Arbeitsaufnahme, wenn Kinderbetreuung gesichert ist (früher ab dem 3. Geburtstag).
- **Selbstständige:** Nach einem Jahr verbindlich geprüft, ob ein Wechsel oder Aufgabe der Selbstständigkeit zumutbar ist.
- **Teilnahme an Sprachkursen:** Verpflichtung zur Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen wird explizit in Zumutbarkeitsregelungen aufgenommen.

Grundsatz des Förderns (§ 14 Abs. 2 S. 3 SGB II)

- Jobcenter können auf Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger oder Leistungen nach § 5 SGB IX verweisen, um Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern.

Potenzialanalyse und Kooperationsplan (§ 15 Abs. 2 SGB II)

- Nach der Potenzialanalyse muss ein **Kooperationsplan** erstellt werden, der festlegt:
 1. Zielrichtung der Vermittlung (Ausbildung, Tätigkeit)
 2. Eigenbemühungen der Person
 3. Mögliche Eingliederungsleistungen

4. Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen
5. Einbindung anderer Träger
6. Unterstützung bei Leistungen nach SGB IX

Verpflichtung zum Kooperationsplan (§ 15b SGB II)

- **Nichterscheinen:** Jobcenter kann verpflichtende Maßnahmen anordnen (Eigenbemühungen, Arbeit, Ausbildung, Maßnahmen, Integrations-/Sprachkurse).
- **Ersatzverwaltungsakt:** Wenn kein Kooperationsplan zustande kommt, wird dieser als Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung erlassen.
- **Konkretisierung:** Eigenbemühungen müssen in Häufigkeit, Form und Nachweisbarkeit klar bestimmt werden.

Ausweitung der Eingliederungsleistungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

- Ziel: Zugang zu Förderangeboten für junge Leistungsberechtigte erheblich verbessern.

Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II)

- Fördermaßnahmen beziehen sich nun auf **Dauer des Leistungsbezugs**, nicht nur auf Langzeitarbeitslosigkeit.
- Zielgruppe: Leistungsberechtigte mit mindestens 21 Monaten Leistungsbezug in den letzten 24 Monaten.
- Zugang wird erweitert auch für Personen mit kurzfristigen sozialversicherungspflichtigen oder geringfügigen Jobs.
- Förderhöhe bleibt gleich; Arbeitslosenversicherung wird in die Förderung einbezogen.

Freie Förderung (§ 16f SGB II)

- Die freie Förderung wird auf 10 % der Eingliederungsmittel begrenzt.
- Das Umgehungs- und Aufstockungsverbot entfällt.
- Zusätzlich wird die Personengruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erweitert:
 - Einbezogen werden nun auch Personen, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden.

Förderung schwer erreichbarer junger Menschen (§ 16h SGB II)

- Redaktionelle Überarbeitung und Bereinigung der Vorschrift (z. B. Aufhebung von Doppelungen).
- Ziel: Klarere Anwendung in der Praxis und Stärkung des Instruments.
- Ausrichtung bleibt bestehen: Verbesserung der Unterstützung und Integration schwer erreichbarer junger Menschen in Ausbildung und Arbeit.

Bewirtschaftung von Bundesmitteln (§ 44f SGB II)

- Einführung des Aktiv-Passiv-Transfers auch für folgende Förderleistungen:
 - o Eingliederungszuschuss
 - o Einstiegsgeld
 - o Förderung nach § 16e SGB II

Letzte Änderung

[Mareike Hamm](#) am 27.04.2026, 16:21 (Version 1)